

Gemeinde Forstern
Landkreis Erding



Satzung

**der Gemeinde Forstern über die
Herstellung und Ablösung von
Kinderspielplätzen**

Kinderspielplatzsatzung

KSpS

Grunddaten

Erstellungsdatum	14.02.2023
Gemeinderatsbeschluss	14.02.2023
Ortsübliche Bekanntmachung	15.02.2023
In-Kraft-Treten	15.02.2023
Befristung	Keine
Aktenzeichen	Satzungen 0280

Die Gemeinde Forstern erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 375) folgende

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) vom 15.02.2023

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Forstern. Sie regelt die Herstellung, Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung privater Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO. Diese sind bei der Errichtung von Gebäuden bzw. der Änderung oder Nutzungsänderung bestehenden Gebäuden zu solchen mit mehr als drei Wohnungen nachzuweisen. Die Satzung findet keine Anwendung auf die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Forstern.
- (2) ¹Bei der Ermittlung der Anzahl der Wohnungen bleiben solche außer Betracht, bei denen ein Spielplatz nach der Art der Wohnungen nicht erforderlich ist. ²Darunter fallen vor allem Studenten-, Lehrlings- Altenwohnheime.
- (3) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffe

- (1) **Kinderspielplätze** im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu vierzehn Jahren.
- (2) **Tatsächliche Spielplatzfläche** ist die notwendige Spielplatzfläche, die anhand der Wohnfläche berechnet wird.
- (3) **Mindestspielplatzfläche** ist die Fläche, die abhängig von der Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude und unabhängig von der tatsächlichen Spielplatzfläche mindestens je Gebäude vorhanden sein muss.

- (4) **Gemeinsamer Spielplatz** ist ein Spielplatz, der mehreren Wohngebäuden zur gemeinsamen Nutzung dient.
- (5) **Öffentlicher Spielplatz** ist ein Spielplatz, den die Gemeinde Forstern als Träger für die Allgemeinheit unterhält.
- (6) **Spielgeräte** sind Ausstattungsgegenstände, die zum kindlichen Spielen genutzt werden können und eigenständige bauliche Anlagen sind.
- (7) **Spielfunktion** ist die Art in der diese Spielgeräte von Kindern zum kindlichen Spielen genutzt werden können, z. B. Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und – einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recke und Hangelgeräte.

§ 3 **Allgemeine Anforderungen**

- (1) ¹Kinderspielplätze sind auf dem Baugrundstück selbst herzustellen. ²Ausnahmsweise können sie in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt werden, sofern ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck dinglich zugunsten des Baugrundstücks und der Gemeinde Forstern gesichert ist. ³Das dienende Grundstück darf maximal 200 m fußläufig entfernt vom Baugrundstück liegen darf. ⁴Es muss ohne Überqueren einer verkehrsreichen Straße erreichbar sein.
- (2) ¹Kinderspielplätze sollen windgeschützt, gegen öffentliche Verkehrsflächen, Stellplätze sowie Standplätze für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt und von Lüftungsöffnungen von Tiefgaragen ausreichend entfernt angelegt werden. ²Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.
- (3) ¹Kinderspielplätze sollen nicht an einer Straße oder in deren nächster Nähe anliegen. ²Ist dies nicht zu vermeiden, ist der Spielplatz so einzufrieden, dass Kinder nicht ungehindert auf die Verkehrsfläche und damit in den Gefahrenbereich gelangen können. ³Die Spielplätze sind durch diese Einfriedung gegen Eingriffe aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu sichern (Regelhöhe 1,20 m).
- (4) Kinderspielplätze müssen für Kinder jeweils in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren und der von sechs bis vierzehn Jahren geeignet, nach Altersgruppen gegliedert und ausgestattet sein.
- (5) ¹Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und zu durchgrünen. ²Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm gepflanzt werden. ³Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.
- (6) Die Spielplätze müssen bei Nutzungsaufnahme der zugeordneten Gebäude benutzbar sein, die Bepflanzung muss spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode angelegt werden.

§ 4 **Größe des Spielplatzes**

- (1) ¹Die Fläche des Kinderspielplatzes (Tatsächliche Spielplatzfläche) muss je 12 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen. ²Die Wohnfläche berechnet sich ohne Einbeziehung von Balkon- und Terrassenflächen nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenberechnungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. ³Den Bauantragsunterlagen ist ein entsprechender rechnerischer Nachweis beizulegen. ⁴Der Kinderspielplatz ist im Freiflächengestaltungsplan darzustellen. Zu- und Abwege zählen nicht zur Fläche des Kinderspielplatzes.
- (2) ¹Bei der Ermittlung der Spielplatzfläche bleiben Wohnungen außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach der Art der Wohnungen nicht erforderlich ist. ²Darunter fallen vor allem Studenten-, Lehrlings- Altenwohnheime.
- (3) Bei der Ermittlung der Spielplatzfläche bleiben die Wohnflächen baurechtlich bereits genehmigter Wohnungen außer Ansatz.

§ 5 **Gemeinsamer Spielplatz**

- (1) Gebäude, für die ein gemeinsamer Spielplatz errichtet werden soll, müssen sich auf dem gleichen Baugrundstück oder aneinander angrenzenden Baugrundstücken befinden.
§ 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) ¹Soll für mehrere Gebäude ein gemeinsamer Kinderspielplatz angelegt werden, werden die je Gebäude erforderlichen Spielplatzgrößen ermittelt und zusammengezählt.

§ 6 **Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes**

- (1) Kinderspielplätze sind entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung ausgehend von der Anzahl der Wohneinheiten und der daraus errechneten Spielplatzfläche mit Sandspielflächen, verschiedenen ortsfesten Spielgeräten die über unterschiedliche, abwechslungsreiche Spielfunktionen verfügen, Sitzgelegenheiten und ortsfesten Abfallbehältern auszustatten.
- (2) Als Spielfunktionen kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und –einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recke und Hangelgeräte in Betracht. Die Anforderungen der DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ in Verbindung mit der DIN EN 1176 „Normenreihe zur Wartung und Prüfung von Spielgeräten am Spielplatz“ sind dabei zu beachten.

§ 7 **Unterhaltung und Erhaltung der Spielplätze**

- (1) ¹Die Spielplätze einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. den Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. ²Schadhafte Ausstattungen sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. ³Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen.
- (2) Sandspielflächen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu reinigen und zu erneuern.
- (3) Die Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Forstern aufgelöst werden.

§ 8 **Ablöse der Spielplatzpflicht**

- (1) ¹Der Spielplatznachweis kann auch durch Zahlung eines Ablösebetrages erbracht werden.
- (2) ¹Für Bauvorhaben, die innerhalb eines Radius von 500 m um einen bestehenden öffentlichen Spielplatz errichtet oder umgenutzt werden, soll ein Ablösebetrag gemäß Satzung entrichtet werden.
- (3) ¹Alle Bauvorhaben, die sich außerhalb des 500 m Radius befinden, sollen einen Kinderspielplatz gemäß der Satzung herstellen.
- (4) ¹Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach dem 25 Prozent des zuletzt vom Gutachterausschuss des Landkreises Erding veröffentlichten Bodenrichtwerts des Baugrundstücks und einer Herstellungspauschale von 150,00 €/m² pro tatsächliche Spielplatzfläche. ²Die Herstellkosten wurden nach Rücksprache mit einem Spielplatzgerätehersteller als durchschnittliche Kosten pro m² festgesetzt. ³Der Bodenrichtwert wird zum Ende eines Jahres mit gerader Jahreszahl vom Gutachterausschuss des Landkreises Erding ermittelt.

⁴Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel errechnet:

Ablösebetrag = ((Grundstückskosten je m² x 25%) + Herstellungskosten) x tatsächliche Spielplatzfläche

- (5) Der Ablösebetrag wird mit Erteilung der Baugenehmigung gem. der Festsetzung im städtebaulichen Vertrag zur Zahlung fällig.
- (6) Die Möglichkeit der Ablöse liegt im Ermessen der Gemeinde Forstern, es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablösung.

§ 9 Verwendung der Ablöse

Die Ablösebeträge werden ausschließlich für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung im Gemeindegebiet Forstern verwendet.

§ 10 Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden. ²Abweichungen sollen insbesondere bei der Errichtung von Spielplätzen in oder auf Gebäuden zugelassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 3 Abs. 6 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat,
2. als Bauherr die Anforderungen nach den §§ 3 – 6 dieser Satzung oder nach einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung hinsichtlich Größe, Lage, Zugänglichkeit, Gestaltung und Ausstattung der Kinderspielplätze nicht erfüllt,
3. die Anforderungen nach § 7 dieser Satzung bei der Unterhaltung der Spielplätze nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder
4. Kinderspielplätze ungenehmigt ihrer Zweckbestimmung dauernd oder vorübergehend entfremdet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 15.02.2023 in Kraft.

Forstern, 15.02.2023
Gemeinde Forstern

Rainer Streu
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Nr.	Größe Kinderspielplatz	Ausstattung Kinderspielplatz
1	60 m ² – 72 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Sandspielfläche (Richtwert 10 % der Spielplatzfläche) • Mind. 1 Spielgerät mit mind. 3 Spielfunktionen • Mind. 1 Sitzgelegenheit • Mind. 1 ortsfester Abfallbehälter
2	73 m ² – 84 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Sandspielfläche (Richtwert 10 % der Spielplatzfläche) • Mind. 2 Spielgeräte mit mind. 5 Spielfunktionen • Mind. 2 Sitzgelegenheiten • Mind. 2 ortsfeste Abfallbehälter
3	85 m ² – 96 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Sandspielfläche (Richtwert 10 % der Spielplatzfläche) • Mind. 3 Spielgeräte mit mind. 7 Spielfunktionen • Mind. 3 Sitzgelegenheiten • Mind. 2 ortsfeste Abfallbehälter
4	97 m ² – 108 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Sandspielfläche • Mind. 4 Spielgeräte mit mind. 9 Spielfunktionen • Mind. 4 Sitzgelegenheiten • Mind. 2 ortsfeste Abfallbehälter
5	Ab 109 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Sandspielfläche • Mind. 1 weiteres Spielgerät mit mind. 1 weiteren Spielfunktion • Weitere angemessene Zahl an Sitzgelegenheiten • Weitere angemessene Zahl an ortsfesten Abfallbehältern